ERBSCHAFTS- BZW. SCHENKUNGSSTEUER (IMPUESTO SOBRE DONACIONES Y SUCESIONES)

Die Steuer kann sich im schlimmsten Fall auf 81,60 % belaufen. Die Freibeträge sind – wenn überhaupt vorhanden - meist unbedeutend im Vergleich zu Deutschland. Nur einige Regionen gewähren interessante Freibeträge für die dort ansässigen Personen. Im Gegensatz zu Deutschland haben die Regionen in Spanien nämlich Steuerhoheit hinsichtlich Steuertabelle, Freibeträgen, Steuervergünstigungen, Steuerabzügen.

Wenn Sie in Spanien Immobilien oder sonstige Vermögensgegenstände besitzen oder erwerben, empfehlen wir Ihnen daher dringend eine Steuerberatung, um den Nachlass in Spanien rechtzeitig zu regeln!

Die wichtigsten Merkmale der spanischen Erbschafts- und Schenkungssteuer sind folgende:

• Steuerfall:

unentgeltlicher Erwerb (von Immobilien oder sonstigen Vermögensgegenständen – etwa Bankguthaben) durch <u>natürliche Personen</u>.

Der Erwerb durch juristische Personen unterliegt der Körperschaftssteuer.

• Bemessungsgrundlage:

<u>Erbschaft:</u> tatsächlicher Wert der Immobilien und sonstigen Güter und Rechte minus Lasten, Schulden und abzugsfähige Kosten.

Dazu kommt der "Hausrat" des Erblassers ("ajuar doméstico"), welcher grundsätzlich mit 3% des Nachlasses geschätzt wird (widerlegbare Vermutung).

Bei Lebensversicherungen gilt als Bemessungsgrundlage der Betrag, welchen der Begünstigte erhält.

<u>Schenkung:</u> tatsächlicher Wert der erworbenen Güter und Rechte minus Lasten und Schulden, aber ohne Abzug eventueller Kosten. Hier gilt die o.g. Vermutung für den Hausrat "ajuar doméstico" nicht.

Höhe der Steuer/ Steuerschuld:

Die <u>Höhe</u> der Steuer hängt nicht nur vom Wert der Erbschaft bzw. Schenkung ab, sondern auch vom Vermögen des Erwerbers (d.h. des Erben oder des Beschenkten)!

Nach der allgemeinen staatlichen Regelung beträgt der Steuersatz z.B. bei Abkömmlingen und Ehegatten ohne bedeutendes Vorvermögen (Vermögen des Erwerbers unmittelbar vor der Erbschaft bzw. Schenkung) je nach Höhe der Erbschaft oder Schenkung zwischen 7,65% und 34%, allerdings nur bis zu einem Vermögen von 402.678,11 €. Bei Vorvermögen ab 402.678,11 € wird der Wert laut Steuertabelle zusätzlich mit progressiven Koeffizienten multipliziert.

• Freibeträge:

• Nach der allgemeinen staatlichen Regelung gibt es verschiedene, relativ unbedeutende Freibeträge je nach Grad der Verwandtschaft bei der Erbschaftssteuer.

Beispiel:

der allgemeine Freibetrag bei leiblichen Abkömmlingen und Adoptivkindern über 21 Jahren, Ehegatten und Voreltern liegt derzeit unter 16.000 €.

Sonderfälle: Freibeträge in Höhe von 95% gelten für Ausnahmefälle wie etwa Erwerb des Familienunternehmens oder des ständigen Wohnsitzes (vivienda habitual) unter bestimmten Umständen.

• Im Allgemeinen gibt es keine Freibeträge bei der Schenkungssteuer. Sonderfälle: Freibeträge in Höhe von 95% in Ausnahmefällen wie etwa Schenkung von Unternehmensanteilen an Ehegatten oder Abkömmlinge unter bestimmten Umständen.

Fristen für die Steuererklärung:

Bei Erbschaft:

6 Monate ab dem auf den Todesfall bzw. eine Todeserklärung folgenden Tag

Bei Schenkung:

30 Wochentagen ab Schenkung

BEMERKUNG: bis heute keine Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Spanien für Erbschafts- und Schenkungssteuer!

Die spanische Erbschaftssteuer bezieht sich auf Vermögenswerte und –gegenstände des Erblassers, die sich zur Zeit seines Todes in Spanien befinden (bewegliche wie unbewegliche Güter, d.h. Bankguthaben, Depots, Immobilien, Fahrzeuge etc., in Spanien)

Beatriz Alfonso-Landgraf

Abogada ■ spanische Rechtsanwältin

Asesora Fiscal ■ spanische Steuerberaterin

Leopoldstr. 87 ■ D-80802 München

T +49 (0)89 330 793 76

muc@alfonso-landgraf.eu

www.alfonso-landgraf.eu